

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Mittwoch, 21. April 2021**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle im Ortsteil Niederwinden eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Ausbau der Kinderbetreuung durch Schaffung von zusätzlichen Räumen für die Kleinkindbetreuung im Ortsteil Niederwinden; Erweiterung und Umnutzung des ehemaligen Rathauses, Hauptstraße 83 und Kindergarten St. Martin, Hauptstraße 85; Auftragsvergaben
 - a) Schlosserarbeiten
 - b) WC-Trennwände
3. Gestaltungs- und landschaftsgärtnerische Arbeiten für den Friedhof Niederwinden; Auftragsvergabe der Landschaftsbauarbeiten
4. Neugestaltung der Ortsmitte Niederwinden, 1. Bauabschnitt; Vorstellung, Auswahl und Auftragsvergaben
 - a) Auswahl der Baumarten
 - b) Auswahl der Beleuchtungskörper
 - c) Mitverlegung eines Breiband-Leerrohrs (Mikrorohre/Rohrverbände)
5. Erschließung und Sanierung des Reschhofweg im Ortsteil Niederwinden; Auftragsvergaben
 - a) Tiefbau- und Straßenbauarbeiten
 - b) Erweiterung der Straßenbeleuchtung
 - c) Mitverlegung eines Breiband-Leerrohrs (Mikrorohre/Rohrverbände)
6. Verlegung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen im Baugebiet „Am Reschenberg II“ im Ortsteil Oberwinden;
 - a) Vorstellung und Zustimmung der Planung und Kostenschätzung
 - b) Beschluss zur beschränkten Ausschreibung der Arbeiten
7. Breitbandausbau (FTTH-Glasfaserausbau) in der Gemeinde Winden im Elztal; Vorstellung der Ausbaukonzeption des Unternehmens „Unsere Grüne Glasfaser“ (UGG)
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Biederbachwiesen – Sondergebiet Tankstelle“ der Stadt Elzach im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

9. Stellungnahme zu Baugesuchen
 - a) Neubau eines Ökonomiegebäudes für Hackschnitzelanlage sowie Pferdestallungen für Einsteller Flst. Nr. 356, Braunhöfe 3, 3a, Gemarkung Oberwinden
10. Verschiedenes / Bekanntgaben
11. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner

Zu dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung sind die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde recht herzlich eingeladen.

gez. *Klaus Hämmerle*
Bürgermeister

KOMMUNALES TESTZENTRUM WINDEN IM ELZTAL



Das Corona-Schnelltestzentrum in der Mehrzweckhalle Oberwinden (Reschenberg 7, 79297 Winden im Elztal) ist in den kommenden beiden Wochen wie folgt geöffnet:

Mittwoch, 14. April	von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, 17. April	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 21. April	von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, 24. April	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Durchführung eines Antigen-Schnelltests ist eine vorherige **telefonische Anmeldung** unter der Telefon-Nr.: 07682 92360 **erforderlich**.

Die Abstriche werden von geschultem Personal durchgeführt. Das Testangebot richtet sich nur an beschwerdefreie Personen. Sollten Sie coronatypische Symptome wie Fieber, trockenen Husten oder Störung des Geruchs- und Geschmacksinns aufweisen, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.

Beim Besuch des KOMMUNALEN TESTZENTRUMS ist eine medizinische Maske oder eine FFP-2- Maske zu tragen und die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Wir bitten Sie ein Ausweisdokument und einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Die Bescheinigung über das Ergebnis des Schnelltests wird unter Einhaltung des Datenschutzes ausgehändigt. Bei einem positiven Testergebnis müssen sich die Betroffenen und ihre Haushaltsangehörigen umgehend in Quarantäne begeben. Die positiv getesteten Personen sollten sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen, damit ein PCR-Test zur Kontrolle durchgeführt werden kann.

Bitte nutzen Sie das Angebot sich freiwillig und kostenlos durch Antigen-Schnelltests auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Herzlichen Dank den Helferinnen und Helfern für den Einsatz und die Unterstützung.

- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt:
Tiefbrunnen Oberwinden alt/neu (WSG-Nr. 316-002)

Zone	Fläche	Gemarkung
I	0,37 ha	Oberwinden
II	8,32 ha	Oberwinden
III	43,48 ha	Oberwinden
III	1,77 ha	Eizach

Branddeckquelle (WSG-Nr. 316-003)

Zone	Fläche	Gemarkung
I	0,02 ha	Oberwinden
II	3,71 ha	Oberwinden
III	4,31 ha	Oberwinden

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und der Flurkarte im Maßstab 1: 2.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal, Bahnhofstraße 1, 79297 Winden im Elztal, bei der Stadt Eizach, Hauptstraße 69, 79215 Eizach, und bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstr. 2 - 4, Zimmer Nr. 239 während der Sprechzeiten aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO), vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 15 Wasserrechtsneuordnungsgesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Branddeckquelle“ für die öffentliche Wasserversorgung (LfU-Nr. 316-002 Tiefbrunnen und LfU-Nr. 316-003 Branddeckquelle)

vom 24.03.2021

Es wird verordnet auf Grund von

- § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 BGBl. I, S. 2254 sowie
- § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Branddeckquelle“ auf den Flurstücken Nr. 88/1 (Tiefbrunnen) und Flst. Nr. 129 (Branddeckquelle) der Gemarkung Oberwinden ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 61,98 ha.



Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
4.	Zubereitung der Behandlungsfähigkeiten (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt)
5.	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbonat, ausgenommen Kalk)	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6.	Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig für Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
7.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienröcken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln
8.	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
9.	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inklusive Gärresten	verboten	
10.	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten
11.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
12.	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	
13.	Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
14.	Freiland-, Koppel- und Pferchthaltung	verboten, außer nach SchALVO zulässig	

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Winden im Elztal, der Wasserbehörde, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach den §§ 2 und 3 gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1.	Verwendung von Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		verboten Hinweis: Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 m) ist gem. § 29 Abs. 3 WG verboten
2.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		verboten
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum nach AWSV in der jeweils gültigen Fassung

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzenden Vorschriften erfolgt
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wasserführender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasserführender Stoffe im Sinne der Rohrleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik
8.	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und von Schälölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
9.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten, ausgenommen ist: <ul style="list-style-type: none"> das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit 	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
15.	Wildfütterungen, Kirmung und Wildgehege	verboten	
16.	Kahlschlag (Kahlhiebs) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhiebs) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
17.	Umwandlung von Wald	verboten	verboten
18.	Behandlung von Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenaßfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
19.	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz
20.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	zulässig, bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
22.	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	
§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall			
Es gelten folgende Regelungen:			
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist



Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
16.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	II verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	III verboten, zulässig sind jedoch: • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Anlagen zur Behandlung von Grün- und Bioabfällen • Umschlaganlagen für Hausmüll und haushälterische Produktionsrückstände • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben • Anlagen zur Vorbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf festigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwasserfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf Entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen • Deponieren der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
§ 7 Bauliche Nutzungen			
Es gelten folgende Regelungen:			
1.	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
2.	Ausweisung von Industriegebieten		verboten
3.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gem. Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.	Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten		verboten

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
10.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	II verboten	III zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
11.	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breiträufige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: • das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist • das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
12.	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13.	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau		verboten
15.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wasserfährenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nrn. 12, 13 oder 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		verboten

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
§ 8 Sonstige Nutzungen			
Es gelten folgende Regelungen:			
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	verboten
2.	Maßnahmen zur <u>Er-</u> <u>schließung</u> und <u>Ein-</u> <u>nahme</u> von Grund- wasser zu Bereg- nungszwecken für die Landwirtschaft	verboten	verboten, nach Einzelfallprüfung ist für landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen im oberen Grundwasser- aquifer eine Befreiung möglich, wenn die Bereg- nung gemeinschaftlich organisiert ist (z.B. im Rah- men eines Beregnungsverbandes) und eine qua- litative oder wesentliche quantitative Verschlech- terung des Grundwassers für die öffentliche Was- serversorgung dadurch nachweislich nicht zu be- sorgen ist.
3.	Sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.	Gewinnen von Roh- stoffen und sonstige Abgrabungen, Ein- schnitte und Erdauf- schlüsse sowie deren Erweiterung mit Aus- nahme von Erdauf- schlüssen zur Altias- tenterkundung und - sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdauf- schlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
5.	Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hoch- wasserretentions- flächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
6.	Errichten von Indust- rieanlagen und Ge- werbetrieben, in de- nen in besonders gro- ßem Umfang mit was- sergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die auf- grund ihrer Betriebs- weise ein erhebliches Risiko für das Grund- wasser darstellen	verboten	verboten
7.	Neu-, Um- und Aus- bau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrs- flächen mit Aus- nahme von Rad-, Feld- und Waidwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkeh- rungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
8.	Neu-, Um- und Aus- bau von Rad-, Feld- und Waidwegen	verboten	
9.	Neu-, Um- und Aus- bau von Gleisanlagen des schienen- gebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10.	Errichten und wesent- liches Erweitern von Sport- und Freizeitan- lagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit nicht zu besorgen ist
11.	Errichten und Erwei- tern von Motorsport- anlagen	verboten	verboten
12.	Errichten und Erwei- tern von Fischteichen	verboten	
13.	Errichten und Erwei- tern von Friedhöfen	verboten	verboten
14.	Errichten und Erwei- tern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten	verboten
15.	Errichtung und Erwei- terung von Biogas- anlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen eingehal- ten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
16.	Errichten von Wind- kraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17.	Errichten von Freiflä- chen-Photovoltaik- anlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
18.	Errichten und Betrieb von Anlagen zur La- gerung von radioakti- ven Abfällen	verboten	verboten



Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
15.	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
16.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
17.	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
18.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
19.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisenträuerung	verboten	
20.	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund	verboten	verboten

§ 9

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Winden im Elztal, des Betreibers der Wasserversorgungsanlage und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
6.	Bohrungen	verboten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Wasservorkommens durch das Wasserversorgungsunternehmen stehen, z. B. die Abteu-messstellen für ein Grundwassermessnetz, und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
8.	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	verboten
9.	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
10.	Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten
11.	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydroaulischem Druck aufgebrochen werden		verboten
12.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13.	Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14.	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen

3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag im Einzelfall von den in dieser Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerrufen oder befristet Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht:

1. für Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Branddeckquelle“, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zum Nachweis des Bestandsschutzes anzeigen.
Die Berechtigung des Landratsamtes Emmendingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einem Gebot nach § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Verordnung außer Kraft:
Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Winden im Elztal, Ortsteil Oberwinden vom 18. August 1978

Landratsamt Emmendingen
- Untere Wasserbehörde -

Emmendingen, den 24.03.2021

Hanno Hurth
Landrat

Hinweise:

1. Gemäß § 97 Wassergesetz ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 -4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Emmendingen schriftlich geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz sind Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung

schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - bis auf weiteres als Normalgebiet einzustufen. Für die Landwirtschaft und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Wasserschutzgebietsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (OGL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.
4. Aus hydrogeologischer Sicht wird empfohlen, das Wasserschutzgebiet Brandeckquelle (LUBW-Nr. 316-003) in einem gesonderten Verfahren zu bearbeiten. Zur Überprüfung und Neuabgrenzung ist ein Antrag durch die Gemeinde Winden im Elztal zu stellen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal, Bahnhofstraße 1, 79297 Winden im Elztal, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 7, während den Sprechzeiten aus. Die Bekanntmachung der Rechtsverordnung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Winden im Elztal unter <http://www.winden-im-elztal.de> einsehbar.

Kinderferienprogramm 2021

Wer hilft mit beim Kinderferienprogramm 2021?



Die aktuelle Situation macht es auch für uns wieder sehr schwierig, ein Kinderferienprogramm für diesen Sommer sicher und verbindlich zu planen. Auch wenn wir es uns sehr wünschen, können wir nicht garantieren, ob wir in diesem Jahr alle Veranstaltungen durchführen können.

Trotz alledem sind wir zuversichtlich und wollen für unsere Kinder in den Sommerferien gerne wieder ein abwechslungsreiches und spannendes Ferienprogramm anbieten.

Dabei sind wir wie immer auf Ihre **Hilfe und Unterstützung** angewiesen. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir auf die bewährte Mithilfe unserer örtlichen Vereine und der vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer der vergangenen Jahre zählen könnten. Ihrem Engagement und Ihrer Kreativität ist es zu verdanken, dass wir bisher immer ein erlebnisreiches Programm zusammenstellen konnten.

Besonders schön wäre es, wenn sich noch weitere Freiwillige fänden, die den Kindern ein sportliches, kreatives oder lehrreiches Hobby oder eine besondere Fertigkeit zeigen möchten.

Der Planungsbogen kann telefonisch, per E-Mail sowie über die Homepage winden-im-elztal.de erhalten werden. Diesen bitten wir Sie, im Falle einer Teilnahme, ergänzt an uns zurückzusenden. Wir werden anschließend die Terminkoordination vornehmen und mit allen Beteiligten in Kontakt bleiben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung **bis zum Montag, 17. Mai 2021** unter Telefon 07682 9236-16, Fax 07682 9236-79 oder E-Mail burger@winden-im-elztal.de.

Herzlichen Dank im Voraus
Euer Ferienprogrammteam vom Rathaus

Standesamt

Geburt

Am **4. März 2021** wurde Jonathan Eli Isbell geboren.
 Eltern: Lisa und Jonathan Isbell

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Landratsamt Emmendingen



Infoabende für Eltern in Trennung oder Scheidung

Bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern ist es für Kinder am besten, wenn sie weiterhin in einem guten Kontakt und Austausch mit beiden Eltern bleiben. Für die Entwicklung der Kinder ist es von großem Vorteil, wenn Eltern die Angelegenheiten der Kinder auch nach der Trennung oder Scheidung möglichst einvernehmlich besprechen und offene Fragen gemeinsam entscheiden. Das ist aber oft leichter gesagt als getan. Die Familienberatung des Jugendamtes des Landkreises Emmendingen bietet deshalb von April bis Juli einmal im Monat einen Infoabend für Eltern in Trennung/Scheidung an. Dabei werden die rechtlichen Aspekte von Trennung, die Beziehungsdynamik der Eltern und die Bedürfnisse der Kinder besprochen und Möglichkeiten von Beratung und Hilfen vorgestellt. Die Eltern sollen dabei unterstützt werden, auch als getrenntlebende Familie eine gute Zukunft gestalten zu können.

Der erste Infoabend ist am **Donnerstag, 22. April** um 17:00 Uhr. Er wird wegen der Corona-Regeln als Videomeeting angeboten. Nach der erforderlichen Anmeldung per E-Mail an familienberatung-em@landkreis-emmendingen.de erhalten die Teilnehmenden einen Link zugeschickt, mit dem sie am Meeting teilnehmen können. Weitere Termine sind für 20. Mai, 17. Juni und 15. Juli 2021 geplant. Das Angebot ist kostenlos.

WICHTIGE RUFNUMMERN, NOTDIENSTE UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



■ NOTDIENSTE

- Notruf Polizei:** 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):
116 117 (Anruf ist kostenlos);
Gift-Notrufzentrale: 0761 19240
Freiburg (allgemeiner Notfalldienst), Allgemeine Notfallpraxis Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg im Breisgau,
 Mo., Di., Do. von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 Mi., Fr. von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 Sa., So. und Feiertag von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Kinder-Notfallpraxis Freiburg am St. Josefskrankenhaus,
 Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau
 Mo. bis Do. von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr,
 Fr. von 16:00 Uhr bis 22:30 Uhr,
 Sa., So. und Feiertag von 8:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Von 22:30 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt die Notfallbehandlung durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Mathildenstraße 1 (Anfahrt über Heiliggeiststraße 1) in 79106 Freiburg im Breisgau.
Augen-Notfallpraxis an der Universitätsaugenklinik Freiburg,
 Kilianstr. 5, 79106 Freiburg im Breisgau,
 Mo., Di., Do. von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 Mi. von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 Fr. von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 Sa., So. und Feiertag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen,
 Gartenstraße 44, 79312 Emmendingen, Öffnungszeiten der Notfallpraxis (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)
 Mo., Di. und Do. von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 Mi. und Fr. von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 Sa., So. und Feiertag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr

■ APOTHEKEN-NOTDIENSTE

- Dienstbereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des folgenden Tages:
Mi., 14.04. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen
 Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191
Do., 15.04. Nikolai-Apotheke, Waldkirch
 Adenauerstr. 11, Tel. 07681 4740740
Fr., 16.04. Kronen-Apotheke, Teningen
 Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109
Glocken-Apotheke, Kollnau
 Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054
Sa., 17.04. Apotheke am Heidacker, Freiamt-Ottoschwanden
 Hauptstr. 49, Tel. 07645 917877
Waldhorn-Apotheke, Sexau
 Emmendinger Str. 6
So., 18.04. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen
 Steinstr.12, Tel. 07641 914650
Schwarzwald-Apotheke, Elzach
 Nikolausplatz 2, Tel. 07682 392
Mo., 19.04. Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen
 Marktplatz 9, Tel. 07641 8763
Di., 20.04. Aesculap-Apotheke, Köndringen
 Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 54300
Severin-Apotheke, Denzlingen
 Alemannenstr. 17, Tel. 07666 5844

■ PFLEGEDIENSTE

- Kirchliche Sozialstation Oberes Elztal e.V.**
 Schwimmbadstraße 11, 79215 Elzach, Telefon 07682 909040,
 Fax 07682 909041
Dorfhelferin, Einsatzleitung
 Christine Schwendemann-Brugger, Telefon 07682 920202
Ambulanter Pflegedienst Heike Schmook
 Spitzenbacher Straße 16, 79297 Winden im Elztal
 Telefon 07682 921537, Fax 07682 921538
Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen
 Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen
 Kontakt und Terminvereinbarung Telefon 07641 451-3091,
 -3095, -3025,
 E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de.;

www.landkreis-emmendingen.de

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien

Landvogtei 5, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9671590,
 www.herbstzeit-bwf.de

■ SPRECHSTUNDE DES CARITAS-SOZIALDIENSTES

Caritas-Sozialdienst – Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
 Dipl.-Soz.-Päd. Frau Drechsel, Telefon 07642 9214123

Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9185-13 (Frau Homburger) und 07641 9185-16 (Frau Funk)
 Außensprechstunde dienstags zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr (nach Vereinbarung) im evang. Gemeindezentrum Herbolzheim, Hansjakobstr. 8

■ ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (EUTB)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)

EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 93341-214 (Frau Heiß und Frau Kasper), Außensprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen; Telefon: 07641 9185-13 (Frau Hensel), 07641 9185-16 (Frau Funk); Außensprechstunde in Herbolzheim dienstagsvormittags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V.

Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 96212-65 (Frau Thiemann); Außensprechstunde in Elzach donnerstags, Termine bitte telefonisch vereinbaren.

■ NOTRUF-FAX DER INTEGRIERTEN LEITSTELLE DIREKT ÜBER 112 ERREICHBAR

Wer einen Notruf per Fax absetzen will, kann dies nun über die Notrufnummer 112 tun. Den Vordruck kann man über die Homepage des DRK-Kreisverbandes Emmendingen unter www.drk-emmendingen.de, Rubrik Rettungsdienst, Integrierte Leitstelle, herunterladen.

■ KREISSENIORENRAT DES LANDKREISES EMMENDINGEN

www.kreissenorenrat-emmendingen.de

■ FACHSTELLE SUCHT

Beratung, Behandlung, Prävention

Mauermattenstraße 8, Waldkirch, Telefon 07681 24623

Dienstag und Donnerstag 10:00 bis 17:00 Uhr,

E-Mail fs-emmendingen@bw-lv.de

Emma, Jugend- und Drogenberatung

Friedhofstraße 1, Waldkirch, Telefon 07681 3891

■ KREBSINFORMATIONSDIENST

Telefon 0800 420 3040, kostenfrei, täglich 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de;

Internet: www.krebsinformationsdienst.de

■ HILFETELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“

Rufnummer 08000 116 016 oder www.hilfetelefon.de.

Frauenhorizonte: Telefon 0761 2858585

oder info@frauenhorizonte.de

■ TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Kleintiere an diesem Wochenende:

Samstag/Sonntag, 17./18.04.2021

Dr. Bretzinger, Glottertal, Winterbachstr. 13, Tel. 07684 90890

Dr. Brodauf, Emmendingen,

Gottfried-Keller-Weg 4, Tel. 07641 54636

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 – 18 Uhr versehen.

Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete wegen Geflügelpest

Zur Eindämmung der Geflügelpest hat das Landratsamt Emmendingen am 9. April 2021 eine Allgemeinverfügung für Geflügelhalter erlassen. Darin sind Sperrbezirke sowie Beobachtungsgebiete ausgewiesen. Hintergrund hierzu ist die Ausweisung von Sperrbezirken mit einem Radius von mindestens drei Kilometer und von Beobachtungsgebieten mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer in den Nachbarlandkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Schwarzwald-Baar sowie der Stadt Freiburg, die sich auch auf den Landkreis Emmendingen erstrecken. **Die genauen Gebiete und Orte sind auf einer Karte eingezeichnet, die ebenso wie die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de veröffentlicht ist.**

In den Sperrbezirken gilt eine Aufstallung, Geflügel muss bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder entsprechenden Vorrichtungen gehalten werden, die einen Schutz vor Wildvögeln bieten. Sowohl in den Sperrbezirken als auch im Beobachtungsgebiet dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, aber auch keine Eier und auch keine tierischen Nebenprodukte von Geflügel weder in einen Bestand noch aus diesem heraus verbracht werden. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag nur im Beobachtungsgebiet möglich.

Alle Geflügelhalter müssen – sofern noch nicht erfolgt – die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und des Standortes beim Veterinäramt des Landkreises Emmendingen anmelden.

Sitzung des Kreistags

Der Kreistag kommt am **Montag, 19. April** um 15:00 Uhr in der Emmendinger Steinhalle (Steinstraße 1) zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Das Gremium befasst sich mit einem Antrag für ein 365-Euro-Jahresticket für den öffentlichen Nahverkehr und einen Rettungsschirm für Verkehrsunternehmen. Auf der Tagesordnung steht ein Arbeitsprogramm für den European Energy Award zur Überprüfung der Klimaziele des Landkreises Emmendingen. Außerdem werden Schreinerarbeiten für die Carl-Helbing-Schule und Elektroarbeiten für den Umbau des Altbaus des Kreisseniozentrums in Kenzingen vergeben. Der Kreistag vergibt zudem den Auftrag für die Sammlung und Verwertung von Grünschnitt sowie die Sammlung von Sperrabfällen und Elektrogeräten. Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen. Der Besuch der Sitzung ist nur mit einem Mund-Nasenschutz möglich, die Besucherzahl ist zudem begrenzt.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Neue Seminare zur Sozialversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bietet in diesem Jahr ihre Seminare für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausschließlich in einem digitalen Format an. Die Präsentationen zu Fragen des Sozialversicherungsrechts wurden dafür in einzelne Themenbereiche gegliedert und dann mit gesprochenen Erläuterungen verfilmt. Die Filme werden vom 12. April bis zum 28. Mai 2021 auf der Homepage der DRV Baden-Württemberg unter www.driv-bw.de/arbeitgeberseminare abrufbar sein. Das kostenfreie Angebot richtet sich an alle Arbeitgeber sowie an Beschäftigte aus den Bereichen Personalmanagement und Steuerberatung. In den Seminaren werden wieder praxisbezogene Sachverhalte und die gesetzlichen Änderungen erläutert. Folgende Themen werden online angeboten:

»Arbeitszeitregelungen und ihre sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen«, »Arbeit auf Abruf«, »Auswirkungen des Steuerrechts auf die Sozialversicherung / Beschäftigung innerhalb der GmbH«. Darüber hinaus gibt es ein Video zum Thema »elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)« und ein weiteres zum Firmenservice der DRV Baden-Württemberg.

Weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

"Lücken" im Lebenslauf

- Wie bewerbe ich mich nach Krankheit?

Ein längerer krankheitsbedingter Ausfall in der Berufsbiografie ist ein sensibles Thema. Wie Frauen mit solchen „Lücken im Lebenslauf“ am besten umgehen können, erfahren sie beim nächsten Termin der Reihe „Wiedereinstieg kompakt“. Wegen der Corona-Verordnung sind derzeit keine Präsenz-Seminare möglich. Deshalb bietet die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg - Südlicher Oberrhein den Workshop am **Donnerstag, 6. Mai** von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr als Online-Seminar an. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist begrenzt. Eine Anmeldung ist ab 15. April möglich über die Webseite der Kontaktstelle unter frauundberuf.freiburg.de.

Die Arbeit der Kontaktstelle mit ihren Angeboten für Frauen auch im Landkreis Emmendingen wird durch den Landkreis Emmendingen als Kooperationspartner unterstützt. Die Veranstaltungsreihe „Wiedereinstieg kompakt – Information und Austausch für Frauen“ steht allen Frauen offen, die nach der Familienphase oder einer beruflichen Auszeit wieder erwerbstätig werden wollen. Sie können bei den Treffen neue Kontakte knüpfen und Tipps für den Wiedereinstieg ins Berufsleben austauschen. Das Gesamtprogramm für das erste Halbjahr 2021 steht zum Download bereit unter www.freiburg.de/frauundberuf.

IHK Südlicher Oberrhein



IHK-Ausbildertag als digitales Barcamp

Die Ausbildung auf dem Schirm

Die Ausbildung der Fachkräfte von morgen ist gerade in der aktuellen Situation nicht immer einfach. Deshalb ist es jetzt besonders wichtig, dass sich Ausbilder austauschen und weiterbilden. Eine Möglichkeit dazu bietet die IHK Südlicher Oberrhein am 20. April mit dem kostenlosen IHK-Ausbildertag im Format eines digitalen Barcamps.

Wer hätte vor einem Jahr gedacht, dass Corona die Welt so lange beschäftigten würde und weiter beschäftigen wird? Die Auswirkungen sind überall spürbar, auch rund um das Thema Ausbildung. Wie gehen Ausbilder mit den Hindernissen und neuen Herausforderungen um? Welche Hürden haben Ausbildungsbetriebe bereits genommen? Und welche Werte und Eigenschaften helfen den Auszubildenden und ihren Betreuern in den Unternehmen dabei, auch in Krisenzeiten nicht aufzugeben?

Der richtige Umgang mit Hindernissen, Herausforderungen und Hürden, aber auch innovative Ideen oder gute Praxisbeispiele stehen im Mittelpunkt des IHK-Ausbildertags im Format eines digitalen Barcamps am Dienstag, 20. April, ab 8:45 Uhr. Das Barcamp ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ihre eigenen Themen und Inhalte einzubringen und diese mit Ihren Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren. Das kann eine Workshopidee, ein Vortrag, ein

Diskussionsangebot oder auch eine offene Fragestellung sein. Entgegen einer klassischen Konferenz gibt es kein inhaltlich festgelegtes Programm.

Zu Gast beim Ausbildertag am 20. April ist außerdem der Coach und Mentaltrainer Clemens Maria Mohr, der mit seinem Vortrag „Mental stark durch die Krise und deren Folgen“ im Anschluss an die Sessions spannende Impulse geben wird. Kaiser: „Damit das Netzwerken auch bei diesem Online-Format nicht zu kurz kommt, gibt es zum Schluss noch für alle die Möglichkeit, sich untereinander und auch mit uns von der IHK in unserem Web-Café weiter auszutauschen.“ Alle Infos zum kostenlosen IHK-Ausbildertag, dem Format Barcamp und zur Anmeldung auf der Homepage der IHK Südlicher Oberrhein www.suedlicher-oberrhein.ihk.de unter Eingabe der Nummer 5010244 in das Suchfeld.

Gewerbe Akademie Freiburg



Infoveranstaltung Meisterausbildung Zahntechnik

Zahntechniker können sich an der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg in neun Monaten Vollzeit auf ihre Meisterprüfung vorbereiten. Der nächste Kurs beginnt am 23. August. Bereits am Samstag, 24. April, findet dazu um 10:00 Uhr eine Infoveranstaltung in der Gewerbe Akademie (Wirthstraße 28) statt. Dort geht es um Ablauf, Inhalte und Fördermöglichkeiten. Denn der Kurs wurde im Hinblick auf die Digitalisierung neu konzipiert. Er umfasst nun auch die Fortbildung zur "CAD-/CAM-Fachkraft Zahntechnik". Auskunft: Gewerbe Akademie, Telefon 0761 15250-25, www.gewerbeakademie.de.

Regioverkehrsverbund Freiburg



Regionalbusse fahren nach Schulfahrplan

Ab 12. April 2021 fahren die Regionalbusse im RVF-Gebiet bis auf weiteres nach Schulfahrplan. Auch wenn in dieser Woche der Großteil der Schülerinnen und Schüler keinen Präsenzunterricht hat, haben sich die Verkehrsunternehmen im RVF zu dieser Regelung entschlossen. Kinder, die die Notbetreuung besuchen, sowie Abschlussklassen kommen so auch zuverlässig zur Schule.

Die Entscheidung haben die Verkehrsunternehmen gemeinsam mit den Aufgabenträgern – Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen – sowie der Stadt Freiburg getroffen.

Auch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) fährt bereits wieder nach Schulfahrplan.

Beim RVF will man vor allem einen wöchentlich wechselnden Fahrplan vermeiden – Fahrgäste sollen vielmehr ein zuverlässig geltendes Angebot vorfinden, das bei der Alltagsplanung hilft. Dafür tragen die Unternehmen im RVF im Vergleich zur gegenüber normalen Schultagen absehbar geringeren Nachfrage dennoch hohe Betriebskosten. Sollte ein erneuter mehrwöchiger Lockdown mit kompletten Schulschließungen beschlossen werden, wird erneut geprüft, welcher Fahrplan angeboten werden kann.

Aktuelle Informationen zum Fahrplan finden Fahrgäste unter www.rvf.de oder in der RVF-App FahrPlan+.

ZweiTälerLand



ZweiTälerLand
Elztal & Simonswäldertal
im Rahmen der ÖPNVleistungen

Geschäftsführung (m/w/d)

Die Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG nimmt unter dem Markennamen ZweiTälerLand die touristischen Aufgaben der sieben Gemeinden Biederbach, El-

zach, Gutach im Breisgau, Gütenbach, Simonswald, Waldkirch und Winden im Elztal wahr.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Geschäftsführung (m/d/w) welche, die Destination ZweiTälerLand mit Freude weiterentwickelt.

Eine Beschreibung der Position finden Sie unter: www.zweitaelerland.de

Bitte senden Sie Ihre ausführliche Bewerbung bis spätestens 15.05.2021 an:

Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 1, 79261 Gutach im Breisgau
Auskünfte: Ulrike Weiß, Telefon 07685 90889-14
E-Mail weiss@zweitaelerland.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholisches Pfarramt Oberwinden

Keine Gottesdienste am Sonntag, 18. April 2021 in St. Stephan und St. Leonhard

Öffnungszeiten der kath. Pfarrbüros

- **Elzach**, Kirchplatz 6, Tel.: 07682 / 8083-0, Fax: 07682 / 8083-10
- Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr
- Mail: info@kath-oberes-elztal.de
- Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr
- **Oberwinden**, Kirchberg 16, Tel.: 07682 / 256, Fax: 07682/ 8435
- Mail: hoernleberg@kath-oberes-elztal.de
- Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr,
- Mittwochnachmittag von 15:00 – 18:00 Uhr

WortGottesFeier "Maria im Garten"

Liebe Frauen der kfd Elzach, und alle Interessierte, wir laden Euch herzlich zur WortGottesFeier „Maria im Garten“ am **Dienstag, 20. April** um 19:00 Uhr in die St. Nikolaus-Kirche in Elzach ein.

Wir gehen mit Maria von Mandala in den Garten mit dem Grab von Jesus, hören und schauen gemeinsam, was dort geschieht, und spüren nach, was es uns heute sagen kann ... Es ist **KEINE** Anmeldung über das Pfarrbüro notwendig, wir werden eine Anwesenheitsliste führen.

DANKE für Euer Verständnis!

Bleibt gesund und behütet,

für den Vorstand der kfd – Elzach

Sonja Dufner - Geistliche Leitung -

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Winden im Elztal

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil, Durschstraße 70, Telefon 0741 5340-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hämmerle, Bahnhofstraße 1, 79297 Winden im Elztal oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Anzeigenverkauf: rottweil@nussbaum-medien.de

Evangelisches Pfarramt Elzach

Aktuelles für unsere Gemeinden

Datum: Sonntag, 18. April
 Wann? 10:30 Uhr
 Wo? Gemeinsamer Gottesdienst per ZOOM,
 Anmeldung 07682 8281

Liebe Leserin, lieber Leser,
 Guter Wille hin oder her, diese Corona-Zeit macht mich empfindlich! Und ganz leicht bin ich am Streiten. Und außerdem ist das Thema „Corona“ mit den unterschiedlichen Meinungen so ein Anlass, mit Menschen in Streit zu geraten oder noch schlimmer in „Funkstille“: Das macht mich fertig und das Streiten und Sich Fertig-Machen ist wie ein Alptraum! Für alle Beteiligten, oder?

Mit einer Kollegin habe ich mich jetzt darüber ausgetauscht. Sie hat mir von einer Entdeckung erzählt. Das hat ihr geholfen, aus solchem Streit auszusteigen. Sie sagt: Im Himmel werden alle Menschen neu, anders. Was mich jetzt verletzt und nervt, das ist im Himmel „Geschichte“. So verspricht es Gott in der Bibel. Und wenn das so ist, dann kommen wir doch „im Himmel“ alle miteinander aus! Meine Kollegin hat sich deshalb überlegt: dann will ich jetzt schon anfangen, gut auszukommen.

Sie beschreibt es so: Statt „Streithahn“ eine „Friedenstaube“ werden! Ein bisschen was vom himmlischen Frieden auf die Erde holen. Für den Weltfrieden wird es noch nicht reichen. Aber gute Nachbarschaft und Freundschaften, die trotz und mit Corona bleiben, dafür lohnt sich das allemal, finde ich. Und die Botschaft des Auferstandenen Jesus Christus ermutigt mich erst recht: „Fürchte dich nicht.... In deinem Alltag werde ich dir begegnen!“ Also auch dann, wenn wir Friedenstaube sind statt Streithenne... Eine gesegnete Woche, wünsche ich Ihnen und Euch als österliche Friedenstauben.

Ihre Pfarrerin
 Barbara Müller-Gärtner

Wenn Sie reden wollen oder sonst ein Anliegen haben:

So erreichen Sie Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner, Telefon 07682 8281, barbara.mueller-gaertner@kbz.ekiba.de
 Pfarrbüro: Zollstockstr. 6, 79215 Elzach,
 dienstags, 10:30 bis 12:00 Uhr,
 donnerstags, 15:00 bis 16:30 Uhr,
 07682 8281

E-Mail: elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de;
 Pfarrhaus: Triberger Str. 4, 79215 Elzach-Oberprechtal
 Homepage: www.eki-elzach-oberprechtal.de,
 Angebote für Kinder: www.kirchemitkindern-digital.de
 Homepage des Kirchenbezirks Emmendingen www.kirchenbezirk-em.de oder der Badischen Landeskirche www.ekiba.de

Sie finden dort weitere Informationen und Angebote.
 Evangelisches Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinden Elzach und Oberprechtal, Zollstockstraße 6, 79215 Elzach
 Telefon 07682 8281, Fax 07682 67647,
 E-Mail: elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de



Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

OMA KOCHT AM BESTEN

Panna Cotta mit Himbeeren

Zutaten:

- 320 ml Sahne
- 110 ml Milch
- 500 g Zucker
- eine Vanilleschote
- drei Blatt Gelatine
- TK-Himbeeren
- Puderzucker

Sahne mit Milch und Zucker aufkochen lassen. Vom Herd nehmen. Ausgekratzte Vanilleschote einrühren. Ca. 20 Minuten ziehen lassen. Gelatine in kaltem Wasser einweichen. Gut ausdrücken. Mit 3 - 4 Esslöffeln der Sahnemischung verrühren und dann in die gesamte Masse einrühren. Durch ein Haarsieb streichen und in Förmchen geben. Im Kühlschrank 3 - 4 Stunden erkalten lassen.

Für die Soße die Himbeeren auftauen und mit einem Mixstab pürieren. Etwas Puderzucker dazu, durch ein Sieb streichen und über die Panna Cotta geben.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

OMA KOCHT AM BESTEN

Saure Linsen mit Würstle und Knöpfle

Zutaten:

- 200 g Linsen
- 70 g Butterschmalz
- ca. 3 El Mehl
- 4 Lorbeerblätter
- 4 - 5 Nelken
- 5 Wacholderbeeren
- 4 Scheiben geräucherter Bauchspeck, 5 - 10 mm dick
- 4 Saitenwürstle (Wienerle)

Für die Knöpfle:

- 250 g Mehl
- 3 Eier
- etwas Wasser
- Salz
- Kurkuma

Die Linsen 30 bis 40 Minuten kochen. Für die Einbrenne Fett in den Topf geben. Dann Mehl einrühren und verrühren bis es braun ist. Mit kaltem Wasser ablöschen. Ständig rühren und Wasser dazugeben, um Klumpen zu vermeiden. Gewürze und Speck dazugeben und mindestens 1 Stunde köcheln.

Anschließend die gekochten Linsen, Salz und Essig nach Geschmack und die Saitenwürstle dazugeben.

Zwischendurch den Teig für die Knöpfle zubereiten: Mehl mit den Eiern und Wasser in der Schüssel verrühren, etwas Salz dazugeben. Der Teig darf nicht zu fest und nicht zu dünn werden.

Topf mit Wasser und Salz zum Kochen bringen, dann mit dem Drucker Knöpfle ins Wasser drücken. Sobald sie im siedenden Wasser hochkommen, mit dem Schöpfer herausnehmen. Jeweils Linsen und Knöpfle anrichten und servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

